

BL_GERICHTE 400 2012 132 vom 14. August 2012

BL Gerichte, 2012-08-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_400_2012_132

FR: BL_GERICHTE 400 2012 132 du 14 août 2012

IT: BL_GERICHTE 400 2012 132 del 14 agosto 2012

Regeste

Arbeitsrecht

Erwägungen

E. 3

Es bleibt über die Verteilung der Prozesskosten zu entscheiden. Aus den vorstehenden Erwägungen erhellt, dass auf die Berufung nicht eingetreten werden kann. In Anwendung von Art. 114 lit. c ZPO sind für das vorliegende Berufungsverfahren keine Gerichtskosten zu erheben. Der obsiegenden Klägerin ist für das Berufungsverfahren indes zulasten der Beklagten eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen. Die Berechnung des Honorars hat nach Streitwert zu erfolgen. Die vom Rechtsbeistand der Klägerin eingereichte Kostennote erweist sich als tarifkonform. Die Beklagte hat der Klägerin somit eine Parteientschädigung von CHF 2'630.30 inkl. Auslagen und MWST zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.